



**Beschlussvorlage DS 100/2020/19-24**

**Status:** öffentlich  
**Datum:** 18.05.2020

**Fachbereich:** Fachbereich I - Infrastruktur/Bau

**Bearbeiter:** Herr Herger

**Einreicher:** Bürgermeister

**Betreff: Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Jahnstraße"**

| <b>Beratungsfolge</b>                                   | <b>Termin</b> | <b>Zuständigkeit</b> | <b>Status</b> |
|---|---------------|----------------------|---------------|
| Bauausschuss  | 02.06.2020    | Kenntnisnahme        | Ö             |
| Ausschuss für Ortsentwicklung, Umwelt und Infrastruktur | 03.06.2020    | Kenntnisnahme        | Ö             |
| Hauptausschuss  | 08.06.2020    | Kenntnisnahme        | Ö             |
| Ortsbeirat Dahlwitz-Hoppegarten                         | 11.06.2020    | Anhörung             | Ö             |
| Gemeindevertretung                                      | 22.06.2020    | Entscheidung         | Ö             |

**Beschlussvorschlag:**

- 1.) Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Jahnstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB für das Flurstück 208 der Flur 6 in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten
- 2.) Die Gemeindevertretung billigt den Entwurf des Bebauungsplans “Jahnstraße” bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 01) und der Begründung (Anlage 02). Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Sachverhalt:**

Im Bereich des Flurstücks 208 der Flur 6 in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten soll auf einer Fläche von 0,74 ha ein neues Wohnquartier entstehen.

Der Vorhabenträger, die Wohnungsbaugesellschaft Solidarität eG, plant dabei die Errichtung von vier viergeschossigen Wohngebäuden und die Schaffung von 60 Wohneinheiten. Die Wohneinheiten werden vollständig barrierefrei geplant, um primär ein altersgerechtes Wohnumfeld zu schaffen.

Der Stellplatzbedarf soll durch eine Tiefgarage auf dem Grundstück gedeckt werden. Einzelne Stellplatzflächen für Besucherverkehr werden oberirdisch hergestellt.

Der rückwärtige Bereich soll qualitativ aufgewertet werden und als Ruhebereich für die Bewohner dienen.

Die Ausweisung des Geltungsbereichs erfolgt gem. § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet.

Das Bebauungsplanverfahren soll gem. § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren geführt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen, ein separates Verfahren für die Änderung des Flächennutzungsplans ist hier nicht erforderlich. Grundlage für diese Vorgehensweise ist eine Planungsanzeige vom Juli 2019.

**Beteiligungen:**

Kinder und Jugendliche: ist erfolgt  
Behindertenbeauftragte: ist erfolgt

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

|                            |       |
|----------------------------|-------|
| Erträge/Einzahlungen:      | Keine |
| Aufwendungen/Auszahlungen: | Keine |
| Auf der Kostenstelle:      | Keine |

**Anlagen:**

**01: Planzeichnung**

**02: Begründung**

---

Sven Siebert  
Bürgermeister